



Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Vaduz

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 1. März 1956

Revision: 1. Januar 2012
1. Januar 2016
1. Juli 2018

Akte Nr.: 01.01.02

REGLEMENT FÜR DIE WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE VADUZ

Präambel

¹ Wasser ist die Grundlage von Leben. Die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser ist für die Würde des Menschen unabdingbar. Deshalb sind wir aufgefordert, mit unseren Ressourcen sparsam und bewusst umzugehen.

² Die Gewährleistung einer funktionstüchtigen und reibungslosen Versorgung der Einwohner¹ mit Wasser obliegt der Wasserversorgung. Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. März 1996 regelt die Gemeinde Vaduz diese wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement beinhaltet die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Organe der Wasserversorgung sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) der Bürgermeister;
- c) die Gemeindeverwaltung;
- d) der Wassermeister;
- e) die Mitarbeiter des Wasserwerkes.

² Die Aufgabe des Gemeinderates im Rahmen der Wasserversorgung besteht in der Erstellung und Abänderung des Wasserreglements und der Beschlussfassung über den Bau von Wasserversorgungsanlagen.

³ Die Aufgabe des Bürgermeisters besteht in der Verwaltungsaufsicht über das Wasserwerk und der Entscheidung über Massnahmen.

⁴ Die Gemeindeverwaltung führt die administrative Arbeit der Wasserversorgung aus, namentlich die Buchhaltung, den Gebühreneinzug, die Bau- und Subventionsabrechnungen, die Lohnabrechnung sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung.

⁵ Der Wassermeister übt mit seinen Mitarbeitern die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen aus. Sie überprüfen periodisch alle Anlageteile und sorgen für deren Unterhalt. Gleichermassen können die privaten Hausinstallationen kontrolliert und die Beseitigung von Mängeln angeordnet werden.

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen.

⁶Den Mitarbeitern des Wasserwerkes ist zu jeder Zeit und ungehindert Zutritt und Eintritt zu allen Teilen der Wasserversorgungsanlagen zu gestatten.

Art. 3 Versorgungsgebiet

¹Das Wasserwerk stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Umfang der Versorgung

¹Das Wasserwerk liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu den Bedingungen dieses Reglementes und der darin integrierten Tarifordnung.

²Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

³Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.

Art. 5 Kundschaft

¹Kundschaft im Sinne dieses Reglementes sind:

- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- Mieter / Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 6 Grundeigentümer

¹Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 7 Strategische Wasserversorgungsplanung

¹Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches). Sie erarbeitet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Landes und des SVGW.

²Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten. Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

Art. 8 Qualitätssicherung

¹Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Landes und des SVGW entspricht.

²Der Wassermeister ist für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich.

Art. 9 Versorgungsanlagen

¹Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und den Transport des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.).

Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen

¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

²Zubringerleitungen (Transportleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und / oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

⁴Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹Für die technische Disposition der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 12 Hydrantenanlagen

¹Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

²Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch das Wasserwerk, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

³Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

⁴Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für das Wasserwerk und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁵Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁶Nach jeder Benützung durch Dritte kontrolliert das Wasserwerk die verwendeten Hydranten. Die Kosten allfälliger Schäden gehen zu Lasten des Verursachers. Unbefugtes Benützen von Hydranten wird bestraft.

Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen

¹Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung.

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

¹Grundeigentümer sind gemäss Art. 95 Abs. 2 SR (Sachenrecht; LR 214.0) vom 31. Dezember 1922 gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

²Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³Das Wasserwerk ist nach Absprache berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Leitungen und Anlagen und führt diese regelmässig nach.

III. Hausanschlussleitung

Art. 16 Definition

¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Anbohrungen an die Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung. Das Anschluss-T gehört zur Haupt- bzw. Versorgungsleitung und bleibt im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 17 Erstellung und Kosten

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

² Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Mitarbeiter des Wasserwerkes oder deren Beauftragten erstellen lassen.

³ Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umliegungen erforderlich, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

⁵ Die Wasserversorgung gewährt eine Garantie auf die Hausanschlussleitung von fünf Jahren.

Art. 18 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anzuschliessen bzw. anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

³ Die bestehende Anschlussleitung ist vor dem Anschluss neuer Liegenschaften zu prüfen und falls ungenügend, gemeinsam zu sanieren.

⁴In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 19 Erdung

¹Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte

¹Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Kundschaft.

Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

¹Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

¹Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch das Wasserwerk oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer.

²Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

³Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand;
- bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 23 Nullverbrauch

¹Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

²Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24 dieses Reglementes.

Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

¹Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden vom Wasserwerk zu Lasten der Kundschaft vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

IV. Haustechnikanlagen

Art. 25 Definition

¹Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder proviso-
rische technische Einrichtungen, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu
den Entnahmestellen.

²Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

¹Haustechnikanlagen für Trinkwasser stehen im Eigentum der Grundeigen-
tümer.

²Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Rege-
lung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung
Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 27 Haftung

¹Die Grundeigentümer haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe
Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt
der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28 Erstellung

¹Die Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu
erstellen und zu unterhalten. Die Erstellung der Hausinstallationen erfolgt durch
konzessionierte Unternehmer im Rahmen der Leitsätze des SVGW und den
Anweisungen des Wasserwerkes.

Art. 29 Technische Vorschriften

¹Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchs-
anlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW
verbindlich.

Art. 30 Abnahme

¹Jede Haustechnikanlage kann vor der Inbetriebnahme von den Mitarbeitern
des Wasserwerkes abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt
durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten
Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 31 Kontrolle

¹Den Mitarbeitern des Wasserwerkes ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehinderten Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten, sowie bei nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 32 Unterhalt

¹Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungs-verhältnissen.

Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

¹Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist jederzeit berechtigt, die Überprüfung eines allfälligen Rückflusses ins Netz und gegebenenfalls die zu dessen Vermeidung zu treffenden Massnahmen an den Haustechnikanlagen und den dran angeschlossenen Einrichtungen auf Kosten des Kunden durchführen zu lassen und nötigenfalls auch durchzusetzen. Die Wasserversorgung kann von den Kunden einen Nachweis dahingehend fordern, dass die Installationen dem Stand der Technik entsprechen, wofür die Vorgaben des SVGW massgebend sind. Der von der Wasserversorgung geforderte Nachweis ist durch einen vom Kunden zu beauftragenden, konzessionierten Installationskontrolleur zu erbringen.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

¹Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zertifiziert sind.

Art. 35 Frostgefahr

¹Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser (nicht mit Fäkalien verschmutztes Abwasser) muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

²Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

V. Wasserlieferung

Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

²Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- bei Wasserknappheit.

²Das Wasserwerk ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder an dieser angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 39 Anschlussgesuch

¹Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen.

²Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Tarifordnung.

³Solange Installationen und Apparate nicht den Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 40 Haftung der Kundschaft

¹Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt.

Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 41 Meldepflicht

¹Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 42 Wasserableitungsverbot

¹Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug

¹Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

¹Die vorübergehende Wasserlieferung bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Einrichtungen.

Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder mit Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

²Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung vor dem Abstelltermin mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für die Bezahlung aller bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 46 Abnahmepflicht

¹Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen usw. bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge

¹Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

VI. Wassermessung

Art. 49 Einbau

¹Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und der zu Datenfernübertragung erforderlichen zusätzlichen Elektroinstallationen gehen zu Lasten der Kundschaft.

²Je Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen und über die Art der Messeinrichtung.

Art. 50 Haftung

¹Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 51 Standort

¹Der Standort der Messeinrichtung inklusive der allfälligen Übertragungseinrichtungen wird vom Wasserwerk festgelegt. Der Grundeigentümer hat einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 52 Technische Vorschriften

¹Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 53 Ablesung der Wasserzähler

¹Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Art. 54 Messung

¹Das Wasserwerk revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit

innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt die Kundschaft die daraus entstandenen Kosten. Andernfalls übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 55 Störungen

¹ Störungen am Wasserzähler sind dem Wasserwerk sofort zu melden.

VII. Finanzierung

Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben finanziell möglichst selbsttragend zu erfüllen. Die Kriterien dazu werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 57 Kostendeckung

¹ Zur Deckung der Ausgaben dienen folgende Einkünfte:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (z.B. Bau von Hausanschlussleitungen);
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) Beiträge Dritter.

² Die Kundschaft mit ausgeprägtem Lastprofil, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen würde, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Anschluss- und Benützungsgebühren abgeschlossen.

Art. 58 Bemessung der Gebühren

¹ Anschluss- und Benützungsgebühren sollen so bemessen werden, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie teilweise die Baukosten gedeckt sind.

Art. 59 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

¹ Die Kosten der Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Haupt- und Versorgungsleitungen können die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet werden.

Art. 60 Erschliessungsbeiträge

¹ Erschliessungsbeiträge können erhoben werden:

- a) Im Rahmen von Erschliessungen (Baulandumlegungen) sowie in Form von Erschliessungs- und Perimeterbeiträgen;

- b) Zur Finanzierung von Versorgungsleitungen, wenn diese vor der programmgemässen Erschliessung gebaut werden müssen;
- c) Für Sprinkleranlagen, welche eine Kalibervergrösserung im Leitungsnetz verursachen.

²Über die Höhe der Erschliessungsbeiträge entscheidet der Gemeinderat.

Art. 61 Kostentragung Hausanschlussleitung

¹Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 62 Festsetzung der Gebühren

¹Die einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 63 Anschlussgebühren

¹Die Anschlussgebühr ist die eigentliche Einkaufssumme in die Wasserversorgung. Die Anschlussgebühr dient zur teilweisen Abdeckung der Baukosten für Anlagen der bestehenden Wasserversorgungsanlage.

²Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Bauvolumen nach SIA.

³Erweiterungsbauten sind ebenfalls anschlussgebührenpflichtig für das Bauvolumen der Erweiterung.

⁴Für freistehende Bauten ohne Anschluss an die Wasserversorgung wird die Anschlussgebühr halbiert (Anteil Brandschutz). Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brandes oder Abbruches gelangt der Tarif für Neubauten zur Anwendung.

⁵Für Gebäude mit ausschliesslich landwirtschaftlicher Nutzung kann eine spezielle Regelung getroffen werden.

⁶Bei der Erstellung von Sprinkleranlagen kann eine spezielle Regelung getroffen werden.

Art. 64 Benützungsgebühr

¹Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

²Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zählergrösse und deckt die mengenunabhängigen Kosten, die Kosten für die Administration (Zählerablesung, Kundendienst, Rechnungsstellung), die Zählermiete sowie den Löschschutz.

³Wenn das Gebäude nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist, wird nur der Anteil „Löschschutz“ erhoben.

⁴Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogene Wassermenge (in m³) erhoben.

Art. 65 Abgeltung von Sonderleistungen

¹Sonderleistungen können abgegolten werden.

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 66 Rechnungsstellung

¹Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer.

²Die Benützungsgebühren werden jährlich dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 67 Zahlungsbedingungen

¹Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Art. 68 Gebührenpflichtige Schuldner

¹Einmalige Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

²Benützungsgebühren schuldet der Grundeigentümer.

Art. 69 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

²Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

³Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 70 Verjährung

¹Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 71 Zuwiderhandlungen

¹Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können, gestützt auf Art. 147 Abs. 5 Landesverwaltungspflegegesetz (LVG; 172.020), mit einem Verwaltungsstrafbot geahndet werden.

²Unter Vorbehalt allfälliger Schadenersatzansprüche kann die Wasserversorgung Bussen bis zu CHF 10'000.00 verfügen.

Art. 72 Einsprache

¹Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Wasserversorgung und des Bürgermeisters kann, gestützt auf Art. 120 Abs. 1 Gemeindegesetz (GemG; 141.0), Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Gemeinderates kann, gestützt auf Art. 120 Abs. 2 Gemeindegesetz (GemG; 141.0), Beschwerde an die Fürstliche Regierung erhoben werden.

Art. 73 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt das Reglement der Wasserversorgung Vaduz vom 1. März 1956 und die darauf fussenden Gemeinderatsbeschlüsse.


Art. 74 Revision

¹Änderungen dieses Reglementes sind durch den Gemeinderat zu beschliessen und sollen möglichst in Abstimmung mit den Partnergemeinden der Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO) und der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU), erfolgen.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt nach mit Beschluss durch den Gemeinderat vom 20. September 2011 per 1. Januar 2012 in Kraft.

Vaduz, 30. Juni 2018

Bürgermeisteramt Vaduz

Ewald Ospelt, Bürgermeister



Index

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	2
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde.....	2
Art. 3 Versorgungsgebiet.....	3
Art. 4 Umfang der Versorgung.....	3
Art. 5 Kundschaft	3
Art. 6 Grundeigentümer	3
II. Wasserversorgungsanlagen	4
Art. 7 Strategische Wasserversorgungsplanung.....	4
Art. 8 Qualitätssicherung	4
Art. 9 Versorgungsanlagen.....	4
Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen	4
Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	5
Art. 12 Hydrantenanlagen.....	5
Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen	5
Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund	5
Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen	6
III. Hausanschlussleitung	6
Art. 16 Definition	6
Art. 17 Erstellung und Kosten.....	6
Art. 18 Technische Bedingungen	6
Art. 19 Erdung.....	7
Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte	7
Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	7
Art. 22 Unterhalt und Erneuerung	7
Art. 23 Nullverbrauch	7
Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	8
IV. Haustechnikanlagen	8
Art. 25 Definition	8
Art. 26 Eigentumsverhältnisse.....	8
Art. 27 Haftung.....	8
Art. 28 Erstellung	8
Art. 29 Technische Vorschriften	8
Art. 30 Abnahme.....	8
Art. 31 Kontrolle	9

Art. 32 Unterhalt.....	9
Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung.....	9
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen.....	9
Art. 35 Frostgefahr.....	9
Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	9
V. Wasserlieferung.....	10
Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung.....	10
Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe.....	10
Art. 39 Anschlussgesuch.....	10
Art. 40 Haftung der Kundschaft.....	10
Art. 41 Meldepflicht.....	11
Art. 42 Wasserableitungsverbot.....	11
Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug.....	11
Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser.....	11
Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	11
Art. 46 Abnahmepflicht.....	11
Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	11
Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge.....	12
VI. Wassermessung.....	12
Art. 49 Einbau.....	12
Art. 50 Haftung.....	12
Art. 51 Standort.....	12
Art. 52 Technische Vorschriften.....	12
Art. 53 Ablesung der Wasserzähler.....	12
Art. 54 Messung.....	12
Art. 55 Störungen.....	13
VII. Finanzierung.....	13
Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit.....	13
Art. 57 Kostendeckung.....	13
Art. 58 Bemessung der Gebühren.....	13
Art. 59 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen.....	13
Art. 60 Erschliessungsbeiträge.....	13
Art. 61 Kostentragung Hausanschlussleitung.....	14
Art. 62 Festsetzung der Gebühren.....	14
Art. 63 Anschlussgebühren.....	14
Art. 64 Benützungsgebühr.....	14
Art. 65 Abgeltung von Sonderleistungen.....	14
VIII. Rechnungsstellung und Inkasso.....	15



Art. 66 Rechnungsstellung	15
Art. 67 Zahlungsbedingungen	15
Art. 68 Gebührenpflichtige Schuldner	15
Art. 69 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	15
Art. 70 Verjährung	15
IX. Straf- und Schlussbestimmungen	16
Art. 71 Zuwiderhandlungen	16
Art. 72 Einsprache	16
Art. 73 Inkrafttreten	16
Art. 74 Revision	16
Schlussbestimmung	16



Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungs- Beschluss
3. November 2015	Teilrevision (Art. 31 / 33 / 49)	10/2015
30. Juni 2018	Änderung Art. 14, lit. 1 neu Art. 95 anstatt 62	06/2018